



Regierungsrat des Kantons Zürich
festgesetzt mit Beschluss vom 21. September 2011

Anhang 3 zur Zürcher Spitalliste 2012 Rehabilitation (mit Änderungen vom 27. Juni 2012 und 3. Oktober 2012; gültig ab 1. Januar 2013):

Spezifikation der Leistungsaufträge Rehabilitation
(Generelle Anforderungen an die Leistungserbringer)

Leistungsaufträge

1. Die Leistungsaufträge und die damit verbundenen Auflagen der Zürcher Spitalliste 2012 gelten grundsätzlich unbefristet.

Ist ein Leistungsauftrag befristet erteilt worden, muss ein begründetes Gesuch um Erteilung eines weiteren Leistungsauftrages bis spätestens neun Monate vor Ablauf der Befristung bei der Gesundheitsdirektion eingereicht werden. Wird kein Gesuch gestellt, endet der Leistungsauftrag mit Ablauf der Befristung.
2. Die Übertragung von Leistungsaufträgen ist nicht zulässig. Zulässig ist die Untervergabe von nicht an Patienten selbst erbrachten medizinischen Supportleistungen an Dritte (wie z.B. Laboruntersuchungen).
3. ^a Die Leistungserbringer können die Leistungsaufträge mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Ende Juni oder Dezember auflösen. Die Kündigung ist der Gesundheitsdirektion schriftlich mitzuteilen.
4. ^a Der Regierungsrat kann die Spitalliste bei verändertem Bedarf unter Einhaltung einer Anpassungsfrist von vier Monaten anpassen.
5. Im Rahmen von Sanktionen gemäss kantonalen Vorgaben im Bereich der Spitalplanung- und -finanzierung kann der Regierungsrat den Leistungsauftrag mit sofortiger Wirkung oder mit Befristung ganz oder teilweise entziehen.

Versorgungsauftrag

6. Das Listenspital ist verpflichtet, im Rahmen seiner Leistungsaufträge und Kapazitäten sämtliche Zürcher Patientinnen und Patienten nach rechtsgleichen Kriterien und medizinischer Dringlichkeit und unabhängig von Alter, sozialem Status und Versicherungsklasse aufzunehmen und zu behandeln. Eine Bevorzugung zusatzversicherter Patienten bei der Aufnahme ist nicht zulässig. Die Aufnahmebereitschaft ist für alle zugesprochenen Leistungsgruppen am Standort des Listenspitals zu gewährleisten. Sie ist von den Listenspitälern auch über die akkreditierten Belegärzte sicher zu stellen.

Das Listenspital muss die Erbringung des gesamten Spektrums des Leistungsauftrages sicherstellen. Das Spital ist zur Meldung an die Gesundheitsdirektion verpflichtet, wenn der Leistungsauftrag nicht mehr vollumfänglich erbracht werden kann.

Listenspitäler mit Leistungsaufträgen in mehreren Spitallisten (Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie) sind verpflichtet, die verschiedenen Spitallistenbereiche räumlich, betrieblich und in der Kostenrechnung sachgerecht abzugrenzen.

7. Für Notfälle besteht unabhängig vom zugesprochenen Leistungsspektrum eine Beistandspflicht. Diese umfasst lebensrettende Sofortmassnahmen, Triage und Organisation der weiteren Behandlung im Normalfall sowie bei Katastrophen oder anderen aussergewöhnlichen Ereignissen. Nationale und kantonale Vorgaben bei Ereignissen wie Epidemien oder Pandemien sind verbindlich.
8. Das Listenspital erbringt die gesetzlichen und in der Spitalliste definierten Leistungen wirtschaftlich und in der notwendigen Qualität. Die medizinisch-ethischen Richtlinien der Schweizerischen Akademie für medizinische Wissenschaften (SAMW) sind zu beachten.

Aus- und Weiterbildung^b

9. ^b Die Listenspitäler haben im Verhältnis zum gesamtkantonalen Bedarf angemessene Aus- und Weiterbildungsleistungen zu erbringen. Soweit keine besondere Regelung besteht, kann die Gesundheitsdirektion die Einzelheiten dazu mit den Listenspitälern vereinbaren. Für die Aus- und Weiterbildungsverpflichtung von nicht-universitären Gesundheitsberufen durch Listenspitäler mit Standort im Kanton Zürich gilt der separate „Anhang betreffend Verpflichtung der Listenspitäler zur Aus- und Weiterbildung von nicht-universitären Gesundheitsberufen“.
10. ^c
11. Die Listenspitäler melden der Gesundheitsdirektion jeweils per Ende Jahr die Anzahl ihrer Aus- und Weiterbildungsstellen sowie Praktikumsplätze.

Qualitätssicherung

12. Das Listenspital sichert und fördert die Qualität der zu erbringenden Leistungen.
13. Das Listenspital beachtet die Vereinbarungen mit den Tarifpartnern und die Vorgaben der Gesundheitsdirektion. Es trifft insbesondere folgende Mindestmassnahmen zur Qualitätssicherung:
 - Qualitätssicherungskonzept mit Angaben zur Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität;
 - schriftliche Behandlungs-, Therapie- und Pflegekonzepte sowie Notfall- und Hygienekonzepte;
 - strukturierter patientenbezogener Behandlungsprozess, d.h. anerkannte Assessmentinstrumente werden eingesetzt, Rehabilitations-Ziele werden definiert, eine Therapieplanung wird erstellt, die Zielerreichung wird überprüft und ein koordiniertes Austrittsmanagement findet statt;
 - die medizinische Patientenbetreuung ist mit Hilfe von mehreren Standards definiert (Vorgaben bzgl. Erstuntersuchung/-gespräch, Arztvisite, patientenbezogene interdisziplinäre Fallbesprechung, Therapiebeginn und Abschlussuntersuchung sind definiert);

- ein anerkanntes Qualitätsmodell ist implementiert und regelmässige Teilnahme an etablierten Qualitätsmessungen des Nationalen Vereins für Qualitätsentwicklung in Spitälern und Kliniken (ANQ) findet statt;
- Führung eines Zwischenfallmeldesystems (Critical Incident Reporting System; CIRS) mit Analyse der Eingabemeldungen und Umsetzung der notwendigen Massnahmen. Von der Pflicht, ein CIRS zu führen, ausgenommen sind kleine Kliniken, da die Anonymität nicht gewährt werden kann;
- Etablierung von multiprofessionellen Entlassungspfaden;
- regelmässige Durchführung von Patientenbefragungen sowie Veröffentlichung der Ergebnisse;
- regelmässige Zuweiserbefragungen werden durchgeführt;
- für eine angemessene Personalführung werden die Instrumente Stellenbeschreibung, Mitarbeiter-Einführung sowie Fort- bzw. Weiterbildungsangebote angewendet;
- barrierefreier Zugang innerhalb des gesamten Klinikareals.
- Allfällige durch die Gesundheitsdirektion abgenommene Empfehlungen der Klinik für Infektionskrankheiten und Spitalhygiene des Universitätsspitals Zürich im Hygienebereich sowie bei der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (inkl. Epidemien/Pandemien) sind in die Hygienemassnahmen einzubeziehen.

Datenlieferung und Rechnungslegung

14. Das Listenspital stellt der Gesundheitsdirektion nach deren Vorgaben die für eine optimale Umsetzung des KVG und gemäss den kantonalen Vorgaben im Bereich der Spitalplanung- und -finanzierung nötigen Daten, insbesondere Kosten- und Leistungsdaten, zu.
15. Die Buchführung erfolgt nach den für den Betrieb geltenden gesetzlichen Grundlagen und den branchenüblichen Standards. Die Kostenrechnung ist nach den Bestimmungen des Bundes und den für eine optimale Umsetzung des KVG und gemäss den im Bereich der Spitalplanung- und -finanzierung nötigen Vorgaben der Gesundheitsdirektion zu führen. Der Betrieb ist verpflichtet, einen Rechnungsabschluss pro Kalenderjahr zu erstellen.

Aufsicht und Revision

16. Die Gesundheitsdirektion überprüft die Einhaltung der Leistungsaufträge. In diesem Zusammenhang sind der Gesundheitsdirektion vom Listenspital alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.
17. Das Listenspital hat die Rechnungs- und Kodierrevisionen durch die Gesundheitsdirektion zu unterstützen. In diesem Zusammenhang sind den zuständigen Organen der Gesundheitsdirektion die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht in die Bücher und Belege zu gewähren sowie weitere Unterlagen vorzulegen.

Zahlungsmodalitäten

18. Die Gesundheitsdirektion vereinbart mit den Listenspitälern die Modalitäten der Vergütung für die Behandlung von Kantonsewohnern. Die Spitäler stellen der Gesundheitsdirektion den kantonalen Vergütungsanteil für die Behandlungen in der Regel vierteljährlich in

Rechnung. Sie sind verpflichtet, die Gesundheitsdirektion über die Rechnungskorrekturen der Versicherer zu informieren und den entsprechenden Kantonsanteil zurückzuerstatten.

Ausserkantonale Leistungserbringer

19. Für ausserkantonale Leistungserbringer gelten die kantonalzürcherischen Vorgaben im Bereich der Spitalplanung- und -finanzierung. Die ausserkantonalen Leistungserbringer unterliegen bei Verletzung des Leistungsauftrags den gleichen Sanktionen wie innerkantonale Leistungserbringer.

Die ausserkantonalen Leistungserbringer haben die Gesundheitsdirektion über den Abschluss von Tarifverträgen und über allfällige Tariffestsetzungsbegehren zeitgleich mit der Einreichung des Genehmigungs- bzw. Festsetzungsantrages bei der Regierung des Standortkantons zu informieren.

^a Geändert mit RRB vom 27. Juni 2012. In Kraft ab 1. Januar 2013.

^b Geändert mit RRB vom 3. Oktober 2012. In Kraft ab 1. Januar 2013.

^c Aufgehoben mit RRB vom 3. Oktober 2012. In Kraft ab 1. Januar 2013.